

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605206/107-375/17		
Datum: .07.2018		
	lfd. Nr. 80	Jahr 2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	09.08.2018	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 16.35 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:			Landrat In Vertretung	
16.35	16.33	16.3	16	III G		

Betreff:

Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO)
„Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“
- Sachstandsbericht -

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 80	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 I. Veranlassung

Der südliche Lappwald ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass dieses Gebiet zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären ist.

II. Verfahren

15 Im Vorwege des förmlichen Beteiligungsverfahrens wurden folgende Schritte durchgeführt:

20 Eine frühzeitige Unterrichtung der Anstalt Niedersächsische Landeforsten (hier des Forstamtes Wolfenbüttel) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG fand mit Schreiben vom 12.12.2017 statt.

Mit folgenden Betroffenen fanden intensive Abstimmungsgespräche statt:

- am 23.01.2018 mit dem Flächeneigentümer des Urnenhains in Bad Helmstedt,
- am 25.01.2018 mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK),
- 25 • am 20.03.2018 mit dem Nds. Forstamt Wolfenbüttel.

Am 06.03.2018 erfolgte eine Abstimmung über die Verordnungsinhalte mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN-Süd) in Braunschweig.

30 Das förmliche Beteiligungsverfahren wurde in der Zeit vom 26.04. bis zum 08.06.2018 durchgeführt.

35 Die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes erfolgte bei der Stadt Helmstedt in der Zeit vom 07.05. bis zum 08.06.2018, sowie in derselben Zeit beim Landkreis Helmstedt. Zusätzlich konnten die Unterlagen auf der Webseite des Landkreises Helmstedt eingesehen und heruntergeladen werden.

40 Allen Kreistagsmitgliedern wurden jene Unterlagen elektronisch per Mail am 04.05.2018 zugestellt, die Gegenstand des Beteiligungsverfahrens gewesen sind (Verordnungsentwurf, Begründung, Übersichts- und Detailkarte, Beikarte). Diese Unterlagen sind dieser Vorlage nicht erneut beigelegt worden.

45

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 80	Jahr 2018

III. Anregungen, Bedenken und Abwägung

Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Insgesamt haben von den 27 TÖB, 11 TÖB keine Stellungnahme eingereicht. 16 TÖB haben eine Stellungnahme abgegeben, davon haben 3 TÖB keine Bedenken geltend gemacht. Die umfangreichsten Stellungnahmen wurden vom Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel, sowie von der SBK, vertreten durch die Anwaltskanzlei Dombert, eingereicht.

Aufgrund des Umfangs und der rechtlichen Grundsatzfragen der Stellungnahme, die die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz (SBK) durch die beauftragte Anwaltskanzlei Dombert aus Potsdam, aufgeworfen hat, wurde diese dem Umweltministerium zugeleitet. Die erforderliche umfängliche, juristische Prüfung war zum Erstellungszeitpunkt der Vorlage noch nicht erfolgt. Unabhängig davon hat die SBK mit Datum vom 18.07.2018 eine zusätzliche Stellungnahme abgegeben in der nicht mehr die Sicherung der Gebiete durch eine Schutzgebietsverordnung grundsätzlich in Frage gestellt wird, sondern auf der Grundlage der Kanzlei Dombert nunmehr als vermittelnder Schritt eine Sicherung durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung akzeptiert werden könnte.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Insgesamt wurden 14 anerkannte Naturschutzvereinigungen beteiligt. 10 Verbände haben keine Stellungnahme eingereicht, 3 Verbände hatten keine Bedenken erhoben. Die Jägerschaft Helmstedt, hat Anregungen und Bedenken geltend gemacht.

Sonstige Beteiligte

Es wurden 7 weitere Institutionen beteiligt. Von denen hatte nur 1 eine Stellungnahme eingereicht. Es wurden Bedenken vom Niedersächsischen Landvolk geäußert.

In diesem Zusammenhang wurde eine Abstimmung mit dem NLWKN mit Schreiben vom 21.06.2017 herbeigeführt, um zu klären, ob von den Bewirtschaftungsauflagen für die Pfeifengraswiese (LRT 6410) zugunsten der Bewirtschafter abgewichen werden kann.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

IV. Weiteres Verfahren

Auch wenn eine rechtliche Bewertung des Ministeriums zur Stellungnahme der Kanzlei Dombert noch nicht vorliegt, hat dieses die Frage der erforderlichen hoheitlichen Sicherung im Rahmen der bisherigen Erlasse grundsätzlich für erforderlich gehalten.

Die Frage der Auswahl der Schutzkategorie NSG/LSG ist allerdings durchaus rechtlich komplex. Die Landesregierung hat mit ihrem Erlass „Unterschutzstellung von Natura

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 80	Jahr 2018

95 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ zwar klargestellt, dass der
Regelfall die Unterschutzstellung als Naturschutzgebietsverordnung sein soll, aber die
Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebietsverordnung als gleichwertig angese-
hen, wenn die rechtlichen Vorgaben damit auch eingehalten werden können. Der Ver-
ordnungsgeber hat insofern ein gewisses Auswahlermessen, welches sich aber aufgrund
100 der Beschränkung des Eigentums wieder an dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit mes-
sen lassen muss.

Aus fachlicher Sicht wird auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen eine Sicherung
des FFH-Gebietes durch eine Kombination von einer NSG und einer LSG-Verordnung
105 als rechtlich möglich eingestuft, da in den FFH-Bereichen außerhalb des bestehenden
Naturschutzgebietes „Lappwald“ eine Sicherung mittels einer LSG-Verordnung als aus-
reichend angesehen wird. Dies vor dem Hintergrund, dass das in Naturschutzgebieten in
Niedersachsen gesetzlich bestehende Betretungsverbot außerhalb von Wegen sowie
das sog. Veränderungsverbot maßgeblich in den Naturwaldflächen im bestehenden NSG
110 eine Rolle spielt und das im Rahmen einer NSG-Verordnung bestehende Vorkaufsrecht,
welches eine zusätzliche Beschränkung des Eigentums darstellt, für die rechtliche Siche-
rung der FFH-Belange außerhalb des bestehenden Naturschutzgebietes nicht erforder-
lich ist.

115 Auf Grund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens wegen der Umsetzungsfristen
zur Sicherung der Gebiete ist deshalb beabsichtigt die Verfahren zur Sicherung der FFH
Gebiete „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südlichen Lappwald“ (Nr.107) und „Pfeifen-
gras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ (Nr.106) zusammen in einer Sammel-
verordnung auszuweisen. Dabei soll das bestehende Naturschutzgebiet Lappwald, wel-
ches Bestandteil des FFH-Gebietes 107 ist, um die FFH Belange erweitert und entspre-
chend neu gefasst werden. Der restliche Teil des FFH-Gebietes 107, welcher derzeit Be-
standteil des LSG Lappwald ist, soll künftig als selbständiges LSG unter Berücksichtigung
120 der FFH-Belange ausgewiesen werden. Das FFH-Gebiet 106 soll auch als selbständiges
LSG unter Berücksichtigung der FFH-Belange ausgewiesen werden. Die Sammelverord-
nung „Lappwald“ enthält damit eine NSG und zwei LSG-Verordnungen. Die bestehende
125 LSG-Verordnung Lappwald bleibt in den Gebieten außerhalb der neuen Sammelverord-
nung unberührt.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass alle Belange die ein Gebiet hier den
130 Lappwald berühren, in einer Sammelverordnung geregelt werden können. Der eintre-
tende zeitliche Verzug durch die Aufsplitterung des bestehenden Entwurfes und das er-
neut durchzuführende Beteiligungsverfahren wird dadurch kompensiert, das dieses zeit-
lich mit dem ohnehin erforderlichen Beteiligungsverfahren zur Sicherung des FFH-Ge-
bietes 106, nunmehr nur als Sammelverordnung durchgeführt wird.

135 Die erforderlichen Änderungen aufgrund der bereits eingegangenen Stellungnahmen
werden in die Entwürfe der neuen Sammelverordnung integriert, so dass davon auszu-
gehen ist, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dann nur noch wenige im Rah-
men des Beschlussprozesses abzuwägende Regelungen zu treffen sein werden. Es ist
140 vorgesehen, die Sammelverordnung mit Vorlage für den vorgesehenen Ausschuss für
Umweltschutz am 01.11.2018 mit möglicher Beschlussfassung in der Kreistagssitzung
im Dezember 2018 zu geben. Die Sammelverordnung wird vor Einleitung des Beteili-
gungsverfahrens den Kreistagsmitgliedern übersandt werden.